# Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes
# In W 120 – Entwicklung Hauptbahnhof -

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 8, § 2 Abs. 1, § 13 und § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634, FNA 213-1) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am 15. NOV. 2018 die Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes In W 120 – Entwicklung Hauptbahnhof - mit folgendem Inhalt als Satzung beschlossen:

## § 1 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet der Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes In W 120 befindet sich im Stadtbezirk Innenstadt-West. Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Gebiet zwischen der Ostseite der Münsterstraße, der Nordseite der Eisenbahn, der Südseite der Mühlenstraße und der Westseite der östlichen Grenzen der Grundstücke Münsterstraße 1 - 7.
Der räumliche Geltungsbereich umfasst außerdem das Gebiet zwischen der Ostseite der Straße „Burgtor“, der Südseite der Eisenbahn, der Nordseite des Grundstücks Burgwall 21 und der Ostseite des Grundstücks Burgtor 1.

## § 2 Inhalt der Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes In W 120 – Entwicklung Hauptbahnhof -

**Ausschluss von Vergnügungsstätten in den Kerngebieten**

In den Kerngebieten ist die allgemein zulässige Nutzungsart „Vergnügungsstätten“ gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO ausgeschlossen.
Die allgemeine Zweckbestimmung der jeweiligen Baugebiete wird im Rahmen der Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes In W 120 gewahrt. Somit bleiben u. a. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude weiterhin zulässig.

## § 3 Inkrafttreten

Die Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes In W 120 – Entwicklung Hauptbahnhof - tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.
Zu der Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes In W 120 – Entwicklung Hauptbahnhof - gehört die Begründung vom 16.01.2018.

Dortmund, 26. NOV. 2018

Ullrich Sierau
Oberbürgermeister

---

Der Rat der Stadt hat am 15. NOV. 2018 nach § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 BauGB und den §§ 7 und 41 Abs. 1 GO NRW diese Änderung des Bebauungsplanes In W 120 – Entwicklung Hauptbahnhof - (Änderung Nr. 1) als Satzung beschlossen.

Dortmund, 26. NOV. 2018

Oberbürgermeister

Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW, S. 516 / SGV NRW 2023) wird bestätigt, dass der Wortlaut des papiergebundenen Dokumentes der Satzung über die Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes In W 120 – Entwicklung Hauptbahnhof - mit dem oben genannten Ratsbeschluss übereinstimmt und dass die Verfahrensvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung eingehalten worden sind.

Dortmund, 26. NOV. 2018

Oberbürgermeister

Der Satzungsbeschluss ist nach § 10 Abs. 3 BauGB in den "Dortmunder Bekanntmachungen" - Amtsblatt der Stadt – Nr. 49 vom 07.12.2018 ortsüblich öffentlich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist die Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes In W 120 – Entwicklung Hauptbahnhof - in Kraft getreten.

Dortmund, 07.12.2018

Bereichsleiter